DEUTSCHE Familienversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
Hausratversicherung DFV-HausratSchutz

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dieses Informationsblatt ist ein nicht abschließender Überblick über die von Ihnen gewählte Versicherung. Die vollständigen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?
Der DFV-HausratSchutz ist eine Sachversicherung, die Sie vor den finanziellen Folgen bei Verlust, Beschädigung oder Abhandenkommen von Hausrat schützt. Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Wohnung ständig bewohnt ist, über einen Mindesteinbruchschutz an der Wohnungsabschlusstür verfügt und sich in einem Gebäude mit hartem Dach z. B. aus Ziegel, Metall, besandeter Dachpappe, Schiefer- oder Betonplatten befindet.

Was ist versichert?

- ✓ Die Hausrat- und Glasversicherung versichert Ihren gesamten Hausrat gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung sowie Abhandenkommen. Versichert sind
  - ✓ alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung dienen,
  - ✓ auch der Hausrat der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen,
  - ✓ Sachen, die von Ihnen als Mieter bzw. Wohnungseigentümer innerhalb oder außerhalb des Gebäudes angebracht werden sowie
  - ✓ fertig eingesetzte oder montierte Gebäude- oder Mobiliarverglasungen.
- ✓ Ihr Hausrat ist versichert bei Beschädigungen oder Zerstörungen durch
  - ✓ Feuer, Ruß, Rauch, Versengen und Verschmoren,
  - ✓ Wasser einschließlich Wasser aus Aquarien und Wasserbetten,
  - ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel, Blitzschlag;
  - ✓ Explosionen, Implosionen, Verpuffungen und Druckwellen;
  - ✓ Glasbruch;
  - ✓ anprallende Fahrzeuge oder Flugkörper;
  - ✓ vorsätzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch Dritte gegen Ihren Willen;
  - ✓ Wildtiere.
- ✓ Sofern vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Fahrräder außerhalb des Gebäudes, in dem die versicherte Wohnung liegt.
- ✓ Wir ersetzen Ihnen die durch den Versicherungsfall verursachten und erforderlichen Kosten, z. B. Aufräumkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Bewachungskosten, Transport- und Lagerkosten, bis zur vereinbarten Höhe.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen und einer gegebenenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht zum versicherten Hausrat gehören u. a.
  - ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, Luft- und Wasserfahrzeuge,
  - ✗ selbst fahrende Krankenfahr- und Hebestühle, Rasenmäher, Gokarts, Golfmobile, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese versicherungspflichtig sind;
  - ✗ Hausrat in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind;
  - ✗ Hausrat von Untermietern
  - ✗ bei Glasbruch: Gebäude- und Mobiliarverglasungen außerhalb der versicherten Wohnung, optische Gläser, Hohlgläser, Beleuchtungskörper, Photovoltaikanlagen, Scheiben und Platten aus Glas/Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- oder Kommunikationsgeräte sind;
  - ✗ Sachen, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag neben einer Hausratversicherung versichert sind
- ✗ Kein Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung oder Zerstörung durch Kriegsereignisse jeder Art und Kernenergie.

Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Versicherungswert.
- ! Die Versicherungssumme bezeichnet die höchste Entschädigung im Versicherungsfall und sollte daher so hoch sein wie der Versicherungswert aller versicherten Sachen.
- ! Für Wertsachen und Fahrräder (soweit vereinbart) sowie für Versicherungsfälle außerhalb des Versicherungsortes gelten besondere Entschädigungshöhen.
- ! Ein vereinbarter Selbstbehalt wird von unserer Entschädigungsleistung abgezogen.

SV_DFV_IPID_1042_2505 (70003-01)

DEUTSCHE
Familienversicherung

Wo bin ich versichert?

- Der Versicherungsort sind Ihre Wohnung und alle sonstigen Räume im Gebäude oder auf dem Grundstück, in denen sich Hausrat befindet.
- Ihr Hausrat ist auch dann versichert, wenn er sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befindet.
- Der Versicherungsschutz besteht weltweit im Rahmen der Außenversicherung.
- Beziehen Sie eine andere Wohnung innerhalb Deutschlands, besteht für eine Übergangszeit von 3 Monaten in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Den Bezug einer neuen Wohnung müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzeigen.

Welche Pflichten habe ich?

Bei Vertragsschluss zu beachtende Obliegenheiten und Folgen ihrer Nichtbeachtung:
- Die bei Antragstellung in Textform gestellten Fragen, z. B. zu Vorversicherungen, müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Machen Sie uns gegenüber falsche Angaben, können Sie Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

Vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und Folgen ihrer Nichtbeachtung:
Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:
- Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- Sie haben in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles:
- Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen.
- Wenn die Umstände es zulassen, haben Sie Weisungen von uns zur Schadenabwendung bzw. -minderung einzuholen und zu befolgen.
- Sie haben Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- Sie haben uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.
- Sie haben das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind.
- Soweit möglich, haben Sie uns unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
- Sie haben von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Sie haben für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten.

Bei Verletzung einer der bestehenden Obliegenheiten nach Vertragsabschluss können Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung ganz oder teilweise verlieren.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Den Erstbeitrag haben Sie bei Erhalt des Versicherungsscheines, spätestens jedoch bis zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn, zu zahlen; erst durch Zahlung des Erstbeitrages kommt der Vertragsabschluss zustande. Folgebeiträge müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils rechtzeitig zu den vereinbarten Terminen zahlen. Die vereinbarte Zahlungsweise finden Sie im Versicherungsschein. Sie kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen, am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen oder einen von uns angebotenen elektronischen Bezahldienst (z. B. PayPal) nutzen.

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Erstbeitrag nicht gezahlt haben, es sei denn, Sie haben dies nicht zu verantworten.
Mit Beendigung des Versicherungsvertrages, z. B. durch Kündigung oder Wegfall des versicherten Interesses, erlischt der Versicherungsschutz.

Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Versicherungsvertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Versicherungsjahres kündigen.